

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 15/4739 –**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die ostdeutschen Länder erhalten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von überproportionalen Sonderlasten, die ihren Landkreisen und kreisfreien Städten im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe entstehen. Die Bundesergänzungszuweisungen werden zum 15. des letzten Monats des Quartals vom Bund an die Länder und von diesen an die Kommunen ausgereicht. Letztere müssen die Leistungen jedoch zu jedem Monatsanfang an die Empfänger auszahlen. Diese Vorfinanzierung sei für die Kommunen angesichts ihrer finanziellen Schwierigkeiten nicht länger hinnehmbar.

#### **B. Lösung**

Ablehnung des Gesetzentwurfs, der eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vorsieht. Damit sollen die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe anfallen, jeweils zu einem Zwölftel des Betrages zum 15. jeden Monats an die Länder geleistet werden.

**Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4739 – abzulehnen.

Berlin, den 1. Juni 2005

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Horst Schild**  
Berichterstatter

**Georg Fahrenschon**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Georg Fahrenschon

### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/4739 – wurde dem Finanzausschuss in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2005 zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuss hat das Mitberatungsvotum in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 abgegeben. Der Haushaltsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni 2005 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 1. Juni 2005 beraten.

### 2. Inhalt der Vorlage

Im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) sind in das Finanzausgleichsgesetz weitere Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die ostdeutschen Länder eingefügt worden (§ 11 Abs. 3a FAG). Damit soll ein Ausgleich für Sonderlasten durch die dortige strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten der ostdeutschen Länder bei der Zuführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gewährt werden. Träger dieser Sonderlasten sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese müssen jeweils zum Monatsanfang die zu gewährenden Leistungen an die Berechtigten auszahlen, deren Zahl gegenüber den alten Ländern überproportional hoch ist. Ohne die vorgeschlagene Gesetzesänderung erfolge die Ausreichung der Mittel vom Bund an die Länder und abschließend an die Träger der Leistungen erst jeweils zum 15. des letzten Monats im Quartal. Die finanzielle Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten der genannten Länder lasse jedoch eine längere Vorfinanzierung dieser überproportionalen Lasten aus eigenen Mitteln nicht zu. Deshalb solle mit diesem Gesetz die Zuweisung dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vom Bund an die Länder, abweichend von der Zuweisung für vergleichbare Leistungen, jeweils zu einem Zwölftel des Betrages zum 15. jeden Monats erreicht werden.

### 3. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat mit dem Gesetzentwurf bezweckte Änderung des Auszahlungsverfahrens für die nach § 11 Abs. 3a FAG gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab. Eine Sonderstellung dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gegenüber anderen Bundesergänzungszuweisungen könne nicht gerechtfertigt werden. Für den Bund seien Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen grundsätzlich die Länder. Die Berücksichtigung kommunaler Belange im Zusammenhang mit der Gewährung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen liege daher ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Länder und dürfe nicht zu Lasten des Bundeshaushalts gelöst werden. Die Länder hätten zudem bei der Einführung dieser Zuweisungen Ende des Jahres 2003 die Staatspraxis der Auszahlungstermine der Bundesergänzungszuweisungen nicht in Frage gestellt.

### 4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

### 5. Ausschussempfehlung

In der Ausschussberatung hat die Beauftragte des Bundesrates, Ministerin Birgit Diezel, die Bundesratsinitiative zum einen damit begründet, dass die Finanzierungslast in Höhe von einer Milliarde Euro für die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a FAG nicht dem Bund zufalle. Vielmehr trügen die Länder in ihrer Gesamtheit die Finanzierungslast aus dem Umsatzsteueraufkommen, der Bund fungiere in diesem Verfahren lediglich als Verrechnungsstelle. Die Zahlerländer führten im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung taggenau ihr örtliches Umsatzsteuer-Aufkommen an dem Bund ab. Dieser zahle die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aber erst zum 15. des letzten Monats im Quartal aus, sodass Zinsgewinne beim Bund entstünden. Zum anderen würden mit diesen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum erstem Mal Sonderlasten der Kommunen und nicht der Länder ausgeglichen. Die Einbehaltung der von den Ländern für diese speziellen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gezahlten Umsatzsteuer sei deshalb nicht angebracht. Aus diesen Gründen seien die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a FAG nicht mit den anderen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vergleichbar und eine Angleichung der Zahlungsfristen geboten. Dem Hinweis, die Länder hätten der jetzt zu ändernden Regelung der Auszahlungspraxis zugestimmt, trat die Beauftragte des Bundesrates, Ministerin Birgit Diezel, mit der Begründung entgegen, dass das Finanzierungsproblem erst bei der Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze erkennbar geworden sei.

Die Bundesregierung hat ihre Kritik an dem Gesetzentwurf bekräftigt. Der Auszahlungstermin für Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen bestehe bereits seit Jahrzehnten. Es sei den Ausführungen der Ministerin zwar insoweit zu folgen, dass es sich bei diesen Zuweisungen in Höhe von ca. 800 Mio. Euro nicht um Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im klassischen Sinne handele, vielmehr sei nur das Instrument des Finanzausgleichs gewählt worden. Auch ein Zinsgewinn des Bundes von ca. 2 Mio. Euro pro Jahr aufgrund der zeitversetzten Durchleitung durch den Bundeshaushalt sei nicht zu bestreiten. Dieser Betrag, verteilt auf zwölf Monate, müsse von den Kommunen für je zwei Monate vorfinanziert werden, bevor im dritten Monat ein Ausgleich erfolge. Deshalb seien die Finanzierungskosten, bezogen auf die Gesamtheit der ostdeutschen Kommunen, gering. Darüber hinaus bedeute eine Änderung der

Auszahlung nur einer und dazu im Vergleich zu anderen Zuweisungen geringen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung eine unverhältnismäßige Verkomplizierung der Finanzausgleichsverrechnungspraxis. Die Bundesregierung hat zudem klargestellt, dass es sich bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a FAG nur um den Spitzenausgleich für die Kommunen handele. Die Finanzmittel für die Auszahlung an die Bedarfsgemeinschaften im Rahmen der Hartz-IV-Gesetze würden gesondert aus dem Bundeshaushalt zeitnah an die Kommunen überwiesen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich dem Hinweis der Bundesregierung angeschlossen, dass eine Sonderregelung wegen einer – relativ gesehen – geringen Summe nicht zu vertreten sei. Die Regelung sei ohnehin nur für einige Jahre getroffen worden. Darüber hinaus würden sowohl steuerliche als auch direkte Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen von den Ländern erst im Rahmen der vierteljährlichen Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich wirksam. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Länder die kommunalen Finanzausgleichsgesetze ebenfalls auf monatliche Auszahlungstermine umstellten. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben auf ihre zahlreichen Gesetzesinitiativen verwiesen, die auch bei den ostdeutschen Kommunen für eine Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen gesorgt hätten. Es sei jedoch zu beobachten, dass die Länder diese Entlastungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zurück-

nähmen, indem Schlüsselzuweisungen gekürzt würden oder der Aufgabenanteil der Kommunen erhöht werde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Hinweis auf die langjährige Praxis des Auszahlungsverfahrens von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als nicht sachgerecht zurückgewiesen. Selbst die Bundesregierung habe auf die Unterschiede der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a FAG im Vergleich zu den anderen Zuweisungen hingewiesen. Außerdem sei es nicht nachvollziehbar, bei den entstehenden Finanzierungskosten auf die Gesamtheit der Kommunen abzustellen. Vielmehr sei die schlechte Finanzlage jeder einzelnen ostdeutschen Kommune zu betrachten, für die jeder Euro wichtig sei. Die Kommunen hätten die von allen Fraktionen getragene Aufgabe, zu Beginn des Monats den Bedarfsgemeinschaften die Unterstützung auszuführen. Diese Aufgabe müsse beim Finanzausgleich berücksichtigt und dürfe nicht mit Kassenkrediten finanziert werden.

Auch die Beauftragte des Bundesrates, Ministerin Birgit Diezel, hat die schlechte finanzielle Situation der Kommunen betont. Sie hat zudem die Kritik an der Benachteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände im kommunalen Finanzausgleich durch die Länder zurückgewiesen. Thüringen jedenfalls stelle darüber hinaus 34 Prozent und damit einen überproportional hohen Anteil der übrigen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in die Finanzausgleichsmasse für die Kommunen ein.

Berlin, den 1. Juni 2005

**Horst Schild**  
Berichterstatter

**Georg Fahrenscho**  
Berichterstatter